

**Beilage zu STRB Nr. 905/2020**

Entwurf vom 6. Juli 2020

**843.250****Stiftung für bezahlbare und ökologische Wohnungen**

Änderung vom ...

*Titel*

**Stiftung Einfach Wohnen (SEW), Statuten**

Art. 1 <sup>1</sup> Die «Stiftung Einfach Wohnen (SEW)» ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sitz der Stiftung ist Zürich.

Rechtsnatur und Haftung

Abs. 2 unverändert.

Art. 3 Abs. 1 unverändert.

Grundkapital

<sup>2</sup> Soweit es für die Bereitstellung und Erhaltung von preisgünstigem und ökologisch vorbildlichem Wohn- und Gewerberaum erforderlich ist, kann die Stiftung aus ihrem Eigenkapital Abschreibungen für die Verbilligung bestimmter Vorhaben tätigen. Das der Stiftung von der Stadt Zürich gewidmete Grundkapital von 80 Millionen Franken ist ungeschmälert zu erhalten.

Art. 5 <sup>1</sup> Die Mietzinse der Wohnungen sind nach dem Prinzip der Kostenmiete im Sinne der Vorschriften der Wohnbauförderung von Stadt und Kanton Zürich zu kalkulieren.

Mietzinskalkulation/  
Kostenmiete

<sup>2</sup> Es gelten die Mietzinsvorgaben der Wohnbauförderung, unter Vorbehalt zwingender Mietzinsbestimmungen des Obligationenrechts<sup>1</sup>.

<sup>3</sup> Abschreibungen (Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2) sind mietzinswirksam zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Allfällige Überschüsse sind ausschliesslich im Sinne des Stiftungszwecks einzusetzen

---

<sup>1</sup> SR 220

Zweckerhaltung	<p>Art. 7 <sup>1</sup> Die Liegenschaften der Stiftung dürfen dem Stiftungszweck nicht entfremdet werden.</p> <p><sup>2</sup> Eine Veräusserung von Grundstücken der Stiftung ist nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Stadtrats zulässig.</p> <p>Abs. 3 wird aufgehoben.</p>
Mietverhältnisse	<p>Art. 13 <sup>1</sup> Das Vermietungsreglement des Stiftungsrats führt die vorstehenden Vermietungs- und Belegungsgrundsätze (Zweckerhaltungsvorschriften) näher aus.</p> <p>Abs. 2–4 unverändert.</p>
Stiftungsrat	<p>Art. 14 Abs. 1 unverändert.</p> <p><sup>2</sup> Der Stiftungsrat besteht aus sieben bis elf vom Stadtrat gewählten Mitgliedern inklusive Präsidentin oder Präsident. Für ihre Wahl ist das städtische Recht anwendbar, insbesondere die Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD)<sup>2</sup> oder entsprechende Erlasse.</p> <p>Abs. 3 unverändert.</p>
Geschäftsstelle Arbeitsverhältnisse	<p>Art. 15 <sup>1</sup> Die Geschäftsstelle vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats und sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb der Stiftung. Sie steht unter der Leitung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers.</p> <p><sup>2</sup> Die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung sind öffentlich-rechtlich. Sie richten sich nach dem Personalrecht der Stadt Zürich.</p> <p><sup>3</sup> Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung werden durch den Stiftungsrat angestellt. Der Stiftungsrat kann diese Befugnis mit Ausnahme der Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers an diese oder diesen delegieren.</p> <p><sup>4</sup> Gegenüber personalrechtlichen Anordnungen der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie anderer dafür zuständiger Angestellter kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Stiftungsrat ein Begehren um Neu Beurteilung gestellt werden. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz<sup>3</sup>.</p>
Prüfstelle	<p>Art. 16 Zur Überwachung des Finanz- und Rechnungswesens der Stiftung und der Jahresrechnungen bestellt der Stadtrat auf Antrag</p>

---

<sup>2</sup> vom 10. Juli 2013, AS 177.300.

<sup>3</sup> vom 24. Mai 1959, VRG, LS 175.2.



des Stiftungsrats eine von diesem unabhängige Prüf-  
stelle kann auch die Finanzkontrolle der Stadt Zürich bestimmt wer-  
den.

Art. 17 <sup>1</sup> Die Tätigkeit der Stiftung steht unter der Aufsicht des Stadt-  
rats und der Oberaufsicht des Gemeinderats.

Aufsicht

<sup>2</sup> Dem Stadtrat sind der Erlass des Organisations- und des Vermie-  
tungsreglements zur Genehmigung einzureichen.

<sup>3</sup> Ferner sind dem Stadtrat alljährlich das Budget, die Jahresrech-  
nung, der Finanz- und Aufgabenplan sowie der Geschäftsbericht der  
Stiftung zur Kenntnisnahme einzureichen. Der Stadtrat leitet diese  
Unterlagen dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme weiter.

Art. 18 <sup>1</sup> Statutenanpassungen werden vom Gemeinderat auf Antrag  
des Stadtrats beschlossen. Der Stiftungsrat wird eingeladen, sich  
zum Antrag des Stadtrats vorgängig zu äussern.

Sttutuanpassungen

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat kann dem Stadtrat eigene Statutenanpassungsvor-  
schläge einreichen. Über deren Unterbreitung an den Gemeinderat  
entscheidet der Stadtrat.

Art. 19 Im Falle einer Auflösung der Stiftung fällt ihr Vermögen der  
Stadt Zürich zu.

Auflösung der Stiftung